# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bürglein

§ 1

### Gebührensatzung

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

#### Gebührenpflicht

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

# Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

ξ4

4a Festgebühr für die Genehmigung eines Grabmals: 50,--€

#### 4b Gebühren für Grabstätten

(1) Wahlgräber (Ruhezeit 20 Jahre pro Grabstätte):

	a) Einzelgrab (doppeltief)	500,	€
	b) Doppelgrab (doppeltief)	700,	€
	c) Dreifachgrab (doppeltief)	900,	€
	d) Vierfachgrab (doppeltief)	1000,	€
	e) Kindergrab bis zu 5 Jahren	100,	€
	f) Urnenwahlgrab (Ruhezeit 20 Jahre)	700,	€
	g) Urnenrasengrab (kein Wahl-Grab, Ruhezeit 20 Jahre)	800,	€
(2)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erd-Grab pro Urne (Ruhezeit 2	20 Jahre) (zu:	züglich
	anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr)	100,	€
(3)	Einmaliger Zuschlag für vorhandenes Fundament (pro Stelle)	150,	€

§ 5

### Jährliche Grabgebühr

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

(1) bei Wahlgräbern pro Jahr Wahlgräber (Ruhezeit 20 Jahre pro Grabstätte):

a)	Einzelgrab (doppeltief)	25,00€
b)	Doppelgrab (doppeltief)	35,€
c)	Dreifachgrab (doppeltief)	45,€
d)	Vierfachgrab (doppeltief)	50,€
e)	Kindergrab bis zu 5 Jahren (Verlängerung ist kostenfrei)	0,00€
f)	bei Urnenwahlgrab	35,€
g)	bei Urnenrasengrab (kein Wahl-Grab)	40,€

## Auswärtige Personen

Von Personen, die nicht im Bereich der Kirchengemeinde Bürglein gewohnt haben und die nie ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Bürglein hatten und auch sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. Bei Unklarheit entscheidet der Kirchenvorstand.

# § 7 Gebühr für Aussegnungshalle und Kühlung

<ul><li>(1) Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle pro Bestattung</li><li>(2) Für die Benutzung der Kühleinrichtung</li></ul>	100, € 75, €			
(2) I at the Bendizung ter Humenmentung				
§ 8				
Sonstige Gebühren				
(1) Verwaltungsgebühr	50,€			
§ 9				
Kasualgebühren				
(1) Organist/in	50,€			
(2) Mesner/in	50,€			
(3) Kreuzträger/in	10,€			

(1) Die Gebühren nach §§ 7, 8, 9 werden vom jeweiligen Bestatter eingezogen und sind pauschal

### § 11 Inkrafttreten

§ 10 Sonstiges

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

an den Friedhofsträger (Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bürglein) zu entrichten.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung am 17.04.2024, veröffentlicht am 22.04.2024

Bürglein, den 22.04.2024

Der Kirchenvorstand